

**Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Straßenreinigungs-
satzung – StrRS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (Amtsblatt Nr. 11 vom
21.05.2013) geändert durch:**

Lfd Nr.	Ändernde Satzung/Verordnung	Datum	veröffentlicht im Amts- blatt	Geänderte Paragraphen	Art der Än- derung
1.	Änderungssatzung zur Straßenreini- gungssatzung	27.11.2015	Nr. 12 vom 15.12.2015	§ 10 Abs. 1 Satz 2 Anlage 1 zur Straßenreini- gungssatzung (Reini- gungsklassenverzeichnis)	geänd. geänd./ neu gefasst
2.	Änderungssatzung zur Straßenreini- gungssatzung	27.10.2017	Nr. 11 vom 21.11.2017	Anlage 1 zur Straßenreini- gungssatzung (Reini- gungsklassenverzeichnis)	geänd.

**Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz
(Straßenreinigungssatzung – StrRS) in der Fassung der 2. Änderungssatzung,
gültig ab 01.01.2019**

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe dieser Satzung einschließlich der Anlagen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten sowie die Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es eine rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat.
- (2) Der Stadt verbleibt die Reinigung der in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen in dem darin festgelegten Umfang und den entsprechenden Reinigungsklassen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird gemäß § 51 Abs. 4 SächsStrG durchgeführt.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Die Verpflichteten (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 51 Abs. 2 SächsStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 1. die Fahrbahnen einschließlich baulich nicht getrennter Radwege und Parkplätze sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

2. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung;
 3. die baulich von der Fahrbahn abgetrennten Radwege, Park- und Mischverkehrsflächen;
 4. die Gehwege;
 5. Böschungen, Stützmauern, Straßengräben, Grünstreifen, Bepflanzung und Bankette.
Als reinigungspflichtige gelten hierbei nur solche Flächen, die nach Zweck und Größe als straßenzugehörig betrachtet werden.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbständige Gehwege). Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 3 - Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Verpflichtete eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so ist das an die Straße angrenzende Grundstück das Vorderliegergrundstück und die dahinterliegenden Grundstücke die Hinterliegergrundstücke. Hinterliegergrundstücke sind aber nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Verpflichtete des Vorderliegergrundstückes nach Abs. 1 werden als Vorderlieger, Verpflichtete der Hinterliegergrundstücke nach Abs. 1 werden als Hinterlieger im Sinne dieser Satzung bezeichnet. Ein Hinterlieger ist einem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zufahrt oder Zugang zu der erschließenden Straße nehmen darf. Die Hinterlieger bilden gemeinsam mit dem zugeordneten Vorderlieger eine Straßenreinigungseinheit.
- (3) Die Verpflichteten der Straßenreinigungseinheit sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu am Montag der ersten Kalenderwoche bei dem Grundstück mit der niedrigsten Flurstücksnummer, fortlaufend in der Folge der aufsteigenden Flurstücksnummern; bei Flurstücken mit gleichem Zähler aufsteigend nach dem Nenner, bei verschiedenen Fluren wird in der Flur mit der niedrigsten Nummer begonnen. Erste Kalenderwoche ist dabei die Woche, in die der 04. Januar fällt.

§ 4 - Selbständige Geh- und/oder Radwege

- (1) Bei selbständigen (d. h. nicht fahrbahnbegleitenden) Geh- und/oder Radwegen mit einer Breite unter 3,00 m sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 1 der auf der Ostseite des Weges befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 1 der auf der Westseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Weges nach dieser Satzung verpflichtet. Dies gilt bei Wegen, die überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Bei Wegen, die überwiegend in Ost-West-Richtung verlaufen, sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 1 der auf der Nordseite des Weges befindlichen

Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 1 der auf der Südseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Weges nach dieser Satzung verpflichtet.

- (2) Bei selbständigen Wegen ab 3,00 m Breite gelten die jeweiligen Verpflichtungen bis zur Mitte des Weges, soweit nicht anders festgelegt.
- (3) § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 5 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9),
- b) die Winterwartung (§§ 10 bis 11).

II - Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 - Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Fallobst und Unkraut. Bei Straßengräben, Entwässerungsgräben und Straßeneinläufen muss dabei die Ablauffähigkeit ständig gewährleistet sein.
- (2) Übermäßige Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist zu vermeiden.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehricht ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen sofort zu beseitigen. Er darf insbesondere weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, Baumscheiben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer, Grünflächen) zugeführt werden.

§ 7 - Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Mitte der Straße ist in diesem Sinne die Mitte der Fahrbahn. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (2) Straßenfremde (z. B. selbständige Gleisanlagen) und nichtreinigungsfähige Flächen unterbrechen die Reinigungsverpflichtung.
- (3) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten gemäß Absatz 1.
- (4) Bei den in der Anlage 1 (Reinigungsklassenverzeichnis) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 und 5 wird die allgemeine Straßenreinigung durch die Stadt wahrgenommen. In den übrigen Reinigungsklassen sind die nicht im Reinigungsklassenverzeichnis enthaltenen Flächen durch die nach § 3 Verpflichteten entsprechend § 6 zu reinigen.
- (5) Die Straßen und Straßenabschnitte, für die aus Sicherheitsgründen keine Reinigungspflicht für die Verpflichteten nach § 3 besteht, sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Stadt nimmt die Verpflichtungen auf eigene Kosten wahr.

§ 8 - Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung, z. B. verstärkter Laubanfall) ein sofortiges Säubern notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich (vorzugsweise am Samstag) zu reinigen, soweit dies gemäß § 6 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 9 - Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt, z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut, Feuerwerkskörper u. ä., hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen (§ 17 Abs. 1 SächsStrG). Feuerwerksrückstände und andere Silvesterfeierabfälle sind jeweils spätestens am 02. Januar zu beseitigen, soweit diese nicht durch Schnee verdeckt werden. Anderenfalls unverzüglich nach Freiwerden der betroffenen Flächen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 3, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 ist gegenüber derjenigen nach Abs. 2 vorrangig.

III - Winterwartung

§ 10 - Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen, zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang in voller Breite, mindestens jedoch 1,50 m, von Schnee zu räumen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in für den Fußgängerverkehr vorbehaltenen Platzflächen baulich getrennte Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die zu räumende Mindestbreite von 1,50 m kann bis zu einer Breite von mindestens 0,50 m unterschritten werden, wenn durch die Räumung der Fahrbahn Schnee auf den Gehweg geschoben wird. Sobald es möglich ist, ist jedoch die Breite gemäß Satz 1 bzw. 2 freizuräumen.
- (2) In den Straßen ohne Gehweg ist auf der Fahrbahn ein Streifen in der für den ortsüblichen Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 0,50 m, parallel zur Grundstücksgrenze freizuhalten; das gilt nicht bei den in der Anlage 2 aufgeführten Straßenabschnitten. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 1 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 1 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Räumung des Gehweges verpflichtet. Sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, dann ist der Gehweg parallel zum angrenzenden Grundstück zu räumen. Sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, so ist die Grundstücksbreite des

gegenüberliegenden angrenzenden Grundstückes auf die Gehwegseite zu projizieren und in dieser Breite zu räumen.

Für die Gehwegabschnitte, bei denen sich gegenüber unbebaute Grundstücke, öffentliche Grünanlagen (einschließlich Spiel- und Bolzplätze), Einmündungen öffentlicher Straßen, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke befinden, sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke stets verpflichtet. Das Gleiche gilt wenn die der Gehwegseite gegenüberliegenden Grundstücke aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Straße nicht erschlossen sind (z. B wegen starker Hanglage, denkmalgeschützten Mauern).

- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Dazu ist auf dem Gehweg am Fahrbahnrand ein Streifen von 15 m Länge und 1 m Breite vor und hinter dem Haltestellenschild (Zeichen 224) freizuhalten, soweit der Haltestellenbereich in der Örtlichkeit nicht anders gekennzeichnet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (9) Entwässerungsrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 - Verpflichtungen bei Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten zusätzlich zu den Pflichten nach § 10 die Flächen zu streuen bzw. abzustumpfen.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Der Einsatz von Auftausalzen ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) zulässig. Bei Betonoberflächen (z. B. Betonpflaster) ist der Einsatz von Auftausalzen generell nicht gestattet.
- (3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- oder Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Aufgebrachtes Streugut ist zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nach den Wetterprognosen bzw. allgemeiner Lebenserfahrung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche, einschließlich Nachtstunden, nicht mehr zu erwarten ist.

- (6) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

IV - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 - Ausnahmen, Festlegungen im Einzelfall

- (1) Befreiungen von den Verpflichtungen nach dieser Satzung können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann oder eine unbillige Härte darstellen würde. Die Stadt kann bestimmen, dass andere Grundstückseigentümer zur Übernahme der Reinigungspflichten des Antragstellers verpflichtet werden können, soweit dies zumutbar ist. Die zu übernehmenden Verpflichtungen sind durch Bescheid festzulegen. Bei Beurteilung der Zumutbarkeit nach Sätzen 1 und 2 sind Gründe, die in der Person des Verpflichteten bestehen, in der Regel nicht zu berücksichtigen.
- (2) Bei selbständigen Gehwegen (siehe § 4) mit geringer Bedeutung für den innerörtlichen Fußgängerverkehr kann die Stadt auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Verpflichtungen zur Winterwartung nach den §§ 10 und 11 erteilen.
- (3) Bestehen Unklarheiten über Reinigungsverpflichtungen nach dieser Satzung, so können Verpflichtete einen Antrag bei der Stadt Görlitz zur Feststellung der Reinigungsverpflichtung stellen. Die Stadt erlässt einen Feststellungsbescheid. Dieser kann auch mit Wirkung für andere Verpflichtete erlassen werden, soweit diese davon betroffen sind.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 die Straßen nicht gemäß § 8 reinigt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 die Ablauftüchtigkeit der Straßengräben, Entwässerungsrinnen oder Straßeneinläufe nicht gewährleistet;
 3. entgegen § 6 Abs. 4 den Straßenkehricht nicht beseitigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 1 eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht beseitigt;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 die Verunreinigung durch Dritte (einschließlich Feuerwerksrückstände und Silvesterabfälle) nach § 9 Abs. 1 nicht beseitigt;
 6. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall Gehwege und Zugänge zu Überwegen, zu Fahrbahnen oder zum Grundstückeingang innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 oder 5 Gehwege und Zugänge zu Überwegen, zu Fahrbahnen oder zum Grundstückeingang nicht in der erforderlichen Breite räumt;
 8. entgegen § 10 Abs. 2 auf der Fahrbahn einen Streifen in der erforderlichen Breite nicht freihält;
 9. entgegen § 10 Abs. 4 als später Räumender sich nicht an die bestehende Gehwegrichtung bzw. Überwegrichtung anpasst;
 10. entgegen § 10 Abs. 6 die Gehwege an Haltestellen nicht freihält;
 11. entgegen § 10 Abs. 8 Schnee oder Eisstücke so ablagert, dass der Verkehr oder die Räumfahrzeuge erheblich beeinträchtigt werden;
 12. entgegen § 10 Abs. 9 Entwässerungsgräben oder Straßeneinläufe nicht freihält;
 13. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn oder zum Grundstückeingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten bestreut bzw. abstumpft;

- 14. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn oder zum Grundstückeingang nicht gemäß der in § 10 Abs. 1 oder 5 erforderlichen Breite bestreut oder abstumpft;
 - 15. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte nicht auf der Fahrbahn gemäß § 10 Abs. 2 einen Streifen in der erforderlichen Breite bestreut bzw. abstumpft;
 - 16. entgegen § 11 Abs. 2 Asche oder Salze zum Streuen verwendet;
 - 17. entgegen § 11 Abs. 5 aufgebrachtes Streugut nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Görlitz.

§ 14 - In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten (nicht abgedruckt)

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Reinigungsklassenverzeichnis

Reinigungsklasse 1

Reinigung am Montag, Mittwoch und Freitag*

Reinigungsflächen gemäß § 2 Abs. 2

Straßenname

Berliner Straße

Marienplatz

Salomonstraße

Abschnitt bzw. Bemerkung

zwischen Schulstraße und Postplatz

Haus Nr. 41 bis Hospitalstraße

*Wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist, dann wird statt dessen am nächsten Werktag gereinigt. Werktag in diesem Sinne ist auch der Samstag.

Reinigungsklasse 3

eine Reinigung je Monat (10 Reinigungsmonate)

Reinigungsflächen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Straßenname

Am Brautwiesentunnel

Am Hirschwinkel

Am Stadtpark

Am Stockborn

Bahnhofstraße

Bahnhofsvorplatz

Biesnitzer Straße

Bismarckstraße

Abschnitt bzw. Bemerkung

Fahrbahn K 6334 zwischen Am Stockborn und Nikolai-graben

zwischen Brautwiesenplatz und Schillerstraße

ohne Fußgängerbereich (sh. RK 5)

einschl. baulich getrennte Parkflächen

Blockhausstraße	
Brautwiesenplatz	
Brautwiesenstraße	einschl. baulich getrennte Parkflächen
Breite Straße	einschl. baulich getrennte Parkflächen zwischen Langenstraße und Obermarkt
Christoph-Lüders-Straße	zwischen Cottbuser und Pontestraße (Fahrbahn B 99 bzw. K 6334)
Cottbuser Straße	Fahrbahn B 99
Demianiplatz	
Dr.-Friedrichs-Straße	
Dr.-Kahlbaum-Allee	
Elisabethstraße	
Friesenstraße	zwischen Karl-Eichler-Straße und Promadenstraße
Goethestraße	
Grüner Graben	zwischen Demianiplatz und Pontestraße
Hospitalstraße	
Hugo-Keller-Straße	einschl. Parkflächen
Heilige-Grab-Straße	zwischen Girbigsdorfer Straße und Zeppelinstraße
Jauernicker Straße	zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße
Jakobstraße	einschl. baulich getrennte Parkplätze
Jakobstunnel	
James-von-Moltke-Straße	
Joliot-Curie-Straße	
Karl-Eichler-Straße	
Klosterplatz	
Klosterstraße	
Krölstraße	
Luisenstraße	
Lutherstraße	einschl. baulich getrennte Parkflächen
Mühlweg	zwischen James-von-Moltke-Straße und Schützenstraße
Nieskyer Straße	zwischen Zeppelinstraße und nördliche Einfahrt Gewerbegebiet Hopfenfeld
Nikolaigraben	nur Fahrbahn K 6334
Nonnenstraße	
Obermarkt	ohne innere Parkflächen
Otto-Buchwitz-Platz	
Platz des 17. Juni	
Pontestraße	einschl. baulich getrennte Parkflächen
Promadenstraße	
Rauschwalder Straße	zwischen Reichenbacher Straße und Cottbuser Straße, einschl. baulich getrennter Parkflächen
Reichenbacher Straße	
Reichertstraße	einschl. baulich getrennter Parkplätze
Sattigstraße	zwischen Goethestraße und Melanchthonstraße

Schillerstraße	
Schlesische Straße	zwischen Zufahrtsweg Haus-Nr. 85 - 113 und Nieskyer Straße
Schulstraße	
Wiesbadener Straße	zwischen Kreisverkehr Reichenbacher Straße und Abzweig Stadtgraben
Wilhelmsplatz	einschl. baulich getrennter Parkplätze
Zeppelinstraße	
Zittauer Straße	zwischen Paul-Mühsam-Straße und Sattigstraße

Reinigungsklasse 4

Reinigung einmal pro Quartal

Reinigungsflächen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2

<u>Straßenname</u>	<u>Abschnitt bzw. Bemerkung</u>
Albert-Blau-Straße	
Alexander-Bolze-Hof	
Alfred-Fehler-Straße	
Am Feierabendheim	
Am Flugplatz	
Am Hirschwinkel	zwischen K 6334 und Rothenburger Straße
Am Jugendborn	
Am Museum	
Am Stadtgarten	
Am Wiesengrund	zwischen Schlesische Straße und Wendeschleife
An der Jakobuskirche	
An der Ländskronbrauerei	
An der Terrasse	
An der Weißen Mauer	
Antonstraße	
Arndtstraße	
Arthur-Ullrich-Straße	
Augustastraße	
August-Bebel-Straße	
Bäckerstraße	
Bahnhofstraße	zwischen Schillerstraße und Blockhausstraße
Bautzener Straße	einschl. baulich getrennter Parkplätze
Bergstraße	
Berzdorfer Straße	Beginn Bebauung bis Lorenzstraße
Blumenstraße	
Bogstraße	
Brückenstraße	
Brunnenstraße	
Büchtemannstraße	
Büttnerstraße	

Carl-von-Ossietzky-Straße	
Christoph-Lüders-Straße	zwischen Cottbuser Straße (Abschnitt Gemeindestraße) und B 99
Clara-Zetkin-Straße	
Cottbuser Straße	ohne Fahrbahn B 99 (sh. RK 3)
Daniel-Riech-Straße	
Diesterwegplatz	
Diesterwegstraße	
Dresdener Straße	
Emmerichstraße	
Erich-Mühsam-Straße	
Erich-Weinert-Straße	
Etkar-Andre'-Straße	
Fichtestraße	
Fischerstraße	
Fischmarkt	
Fischmarktstraße	
Fleischerstraße	
Frauenburgstraße	
Friedrich-Engels-Straße	zwischen Zittauer Straße und Am Bahnhof Weinhübel
Fritz-Heckert-Straße	zwischen Zittauer Straße und Einfahrt Gärtnerei
Furtstraße	
Gartenstraße	
Gerda-Boenke-Straße	
Gersdorfstraße	
Gewerbering	ohne Abschnitt vor Gewerbering 1-11 sowie ohne Stichstraße bei Gewerbering 22-24
Gobbinstraße	
Gottlieb-Daimler-Straße	
Grüner Graben	zwischen Pontestraße und Heilige-Grab-Straße
Gutenbergstraße	
Handwerk	
Hans-Beimler-Straße	
Hans-Nathan-Straße	
Hartmannstraße	
Heilige-Grab-Straße	zwischen Zeppelinstraße und Lunitz
Heinrich-Heine-Straße	zwischen Reichertstraße und Finkenweg
Helle Gasse	
Heynestraße	
Hilde-Coppi-Straße	
Hildegard-Burjan-Platz	
Hilgerstraße	
Hohe Straße	
Hotherstraße	
Hussitenstraße	

Jahnstraße	einschl. baulich getrennte Parkflächen
Jakob-Böhme-Straße	einschl. baulich getrennter Parkplätze
Jauernicker Straße	zwischen Reichertstraße und Sattigstraße
Jochmannstraße	
Johanna-Dreyer-Straße	
Johann-Haß-Straße	
Johannes-R.-Becher-Straße	westlich der Zittauer Straße
Johannes-Wüsten-Straße	
Jonas-Cohn-Straße	
Jüdenstraße	
Julius-Motteler-Straße	
Kamenzer Straße	zwischen Jauernicker Straße und Biesnitzer Straße
Karl-Marx-Straße	
Klingewalder Weg	
Konsulplatz	
Konsulstraße	
Kopernikusstraße	zwischen Karl-Eichler-Straße und Friedrich-Naumann-Straße
Kräñzelstraße	
Krischelstraße	
Kummerau	zwischen Heilige-Grab-Straße und Jahnstraße
Kunnerwitzer Straße	
Landeskronstraße	einschl. baulich getrennte Parkflächen
Langenstraße	einschl. baulich getrennter Parkplätze
Lausitzer Straße	
Leipziger Straße	
Leschwitzer Straße	durchgehende Fahrbahn zwischen Zittauer Straße und Martin-Ephraim-Straße
Lessingstraße	
Lilienthalstraße	
Löbauer Straße	einschl. baulich getrennte Parkflächen
Louis-Braille-Straße	
Lunitz	zwischen Heilige-Grab-Straße und Einfahrt Parkplatz Lunitz 10
Lutherplatz	
Martin-Ephraim-Straße	
Melanchthonstraße	einschl. baulich getrennter Parkplätze
Mittelstraße	
Mühlweg	zwischen James-von-Moltke-Straße und Blumenstraße
Nickrischer Straße	
Nikolaigraben	außer Fahrbahn K 6334 (sh. RK 3)
Nikolaistraße	
Nikolaus-Otto-Straße	
Nordring	
Obersteinweg	zwischen Heilige-Grab-Straße und Steinweg

Ostring	
Otto-Müller-Straße	
Parsevalstraße	zwischen Zeppelinstraße und Haus-Nr. 23
Paul-Taubadel-Straße	zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Diesterwegplatz
Peter-Liebig-Hof	
Pomologische Gartenstraße	
Rauschwalder Straße	zwischen Cottbuser Straße und Bautzener Straße, einschl. baulich getrennter Parkplätze
Robert-Bosch-Straße	
Robert-Koch-Straße	
Rosenstraße	
Rothenburger Straße	zwischen Nikolaigraben und Am Stockborn
Salomonstraße	zwischen Bahnhofstraße und Dresdener Straße, einschl. baulich getrennter Parkplätze
Schanze	zwischen Heilige-Grab-Straße und Luthersteig
Schützenstraße	
Scultetusstraße	
Sechsstädteplatz	
Sohrstraße	
Sonnenstraße	
Spremberger Straße	
Stauffenbergstraße	
Steinweg	
Straße der Freundschaft	zwischen August-Bebel-Straße und Thomas-Müntzer-Straße
Struvestraße	zwischen Bismarckstraße und Joliot-Curie-Straße
Teichstraße	
Theodor-Körner-Straße	
Thomas-Müntzer-Straße	zwischen B 99 und Straße der Freundschaft
Uferstraße	
Weberstraße	
Wendel-Roskopf-Straße	
Wielandstraße	
Zittauer Straße	Teilabschnitt Haus Nr. 106 – 114
Zentraler Busbahnhof Bahnhofstraße	

**Reinigungsklasse 5
wöchentliche Reinigung
Reinigungsflächen gemäß § 2 Abs. 2**

<u>Straßenname</u>	<u>Abschnitt bzw. Bemerkung</u>
An der Frauenkirche	
Annengasse	
Bahnhofsvorplatz	Fußgängerbereich vor Eingang Bahnhof

Bei der Peterskirche	einschließlich Platzflächen vor und hinter dem Waidhaus
Berliner Straße	zwischen Bahnhofstraße und Schulstraße
Brüderstraße	
Gottfried-Kiesow-Platz	
Neißstraße	
Peterstraße	
Postplatz	
Salomonstraße	zwischen Dresdener Straße und Haus Nr. 41
Steinstraße	
Struvestraße	zwischen Marienplatz und Bismarckstraße
Untermarkt	

Anlage 2

Verzeichnis der Straßen und Straßenabschnitte, bei denen die Flächen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StrRS nicht in die Reinigungsverpflichtung der Verpflichteten nach § 3 fallen:

- An der Landeskronen, Fahrbahn K 6304
- Dorfstraße Schlauroth, Fahrbahn K 6303
- Friedersdorfer Straße, Fahrbahn K 6304
- Girbigsdorfer Straße, Fahrbahn K 6302
- Görlitzer Straße, Fahrbahn S 125
- Kastanienallee
- Laubaner Straße, Fahrbahn B 99
- Leschwitzer Straße zwischen Albert-Blau-Straße und Kastanienallee
- Ortsdurchfahrt B 99 in Hagenwerder
- Paul-Mühsam-Straße, Fahrbahn S 111
- Rothenburger Landstraße zwischen Klingewalde und Krauschaer Straße, Fahrbahn K 6334
- Rothenburger Straße zwischen Am Stockborn und Rothenburger Landstraße, Fahrbahn K 6334
- Weinhübler Straße, Fahrbahn S 111

Hinweis: Keine Reinigungspflicht besteht weiterhin für Straßen und Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die keine bebauten Grundstücke angrenzen (§ 51 SächsStrG i. V. m. § 2 Abs. 1 b StrRS).